

E: 15.3.2010

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben

SUISA
Herrn Dr. Alfred Meyer
Generaldirektor
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, den 11. März 2010

Direktwahl +41 (0)31 377 72 09
Ihr Zeichen: Me/dz

Unser Zeichen 661.3/mel
Ihre Nachricht vom 14. Januar 2010

Teilrevision des Verteilungsreglements

Sehr geehrter Herr Generaldirektor

Die Aufsichtsbehörde hat die von Ihnen beantragten Änderungen des Verteilungsreglements geprüft und kommt dabei zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 unterbreitete die SUISA eine Teilrevision des Verteilungsreglements zur Genehmigung. Dem Schreiben beigefügt waren die Anträge an den Vorstand, die Vorstandskommission und die Verteilungs- und Werkkommission sowie Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen dieser Organe. Beigeschlossen waren ferner die Einladung an die Vorstandssitzungen vom 9. und 10. Dezember 2009 sowie das Verteilungsreglement 2009.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt dem Vorstand (Ziff. 9.3.5 Statuten). Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9 Statuten). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens vierzehn Tage vor den Sitzungen zu versenden (Ziff. 9.3.8 Statuten).

Die Mitglieder des Vorstandes wurden mit Schreiben vom 24. November 2009 zu den Sitzungen vom 9. und 10. Dezember 2009 eingeladen. Der Protokollauszug der Sitzungen bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement einstimmig angenommen wurden.

Somit ist der Beschluss formell zustande gekommen.

2. Materielles

Die Aufsichtsbehörde prüft bei der Genehmigung des Verteilungsreglements, ob die beschlossenen Änderungen mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen vereinbar sind.

Dabei hat die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen, dass ihre Kognitionsbefugnis auf Rechtsfragen beschränkt ist, weil die Verwertungsgesellschaften Personen des Privatrechts sind. Diese geniessen Privatautonomie, die ihnen auch unter dem Titel der Genehmigungspflicht nicht entzogen werden kann (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 20. November 1997, in: sic! 1998, S. 182 ff.).

2.1 Ziffer 4.2.3.1 Absatz 1 – Verteilungsklassen 2A und 2C

4.2.3.1 Verteilungsklassen 2A und 2C (Sendungen der Privatsender, ohne Werbesendungen)

¹ Die Verteilung wird pro Privatsender vorgenommen im Verhältnis zur Vergütung, die von den Privatsendern bezahlt wird, unter der Voraussetzung, dass diese Vergütung höher ist als ein jährlich vom Vorstand der SUIISA festgelegter Betrag, und unter der Voraussetzung, dass der Sender seine Programme vollumfänglich und in digitaler Form elektronisch übermittelt in einem Format, das die die SUIISA automatisch verarbeiten kann. Vergütungen von Privatsendern, welche den vom Vorstand der SUIISA festgelegten Betrag nicht erreichen, werden nicht gezielt verteilt. Diese Einnahmen kommen den anderen Sendungen in der gleichen Verteilungsklasse anteilmässig zugute.

(...)

Gemäss geltender Ziffer 4.2.3.1 Absatz 1 VR wird die Verteilung pro Privatsender vorgenommen unter der Voraussetzung, dass die von diesem Privatsender eingemommene Entschädigung höher ist als ein jährlich vom Vorstand der SUIISA festgesetzter Betrag.

Die SUIISA beabsichtigt, die Limite von derzeit CHF 50'000.-- auf CHF 15'000.-- in Anlehnung an Ziffer 4.2.5 Absatz 5 VR herabzusetzen. Damit können mehr Programme von kleinen Privatsendern berücksichtigt werden. Die SUIISA geht davon aus, dass die Zahl der zu bearbeitenden Werke damit aber um rund einen Drittel ansteigen wird. Aus Kostengründen verzichtet sie daher neu auf die Auswertung von Programmen, die in Form von Papier-Meldungen übermittelt werden. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Einnahmen der zu berücksichtigenden Privatsender soll zukünftig auf einen einheitlichen Punktwert verzichtet und jedem Privatsender ein eigener Punktwert zugewiesen werden.

Gemäss der neu formulierten Ziffer 4.2.3.1 Absatz 1 VR werden die Einnahmen aus dem gemeinsamen Tarif S (Sender) pro Privatsender und im Verhältnis der von jedem Sender bezahlten Vergütung verteilt. Diese Anpassung unter Berücksichtigung einer erhöhten Zahl von Privatsendern erfüllt die Pflicht zu einer ertragsbezogenen Verteilung im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 URG. Mit dem Verzicht auf die Auswertung von Programmen in Papierform trägt die SUIISA gleichzeitig der Pflicht zu einer wirtschaftlichen Verwaltung Rechnung. Die Änderungen der Ziffer 4.2.3.1 Absatz 1 VR erscheinen sachgerecht und stehen auch mit der Pflicht nach einer klaren und festen Regelung im Einklang. Sie können genehmigt werden.

3

3. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen gemäss Beschluss des Vorstands ab dem 1. Januar 2010 in Kraft treten. Gegen dieses Inkraftsetzungsdatum bestehen keine Einwände.

4. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 20 Zeiteinheiten aufgewendet.

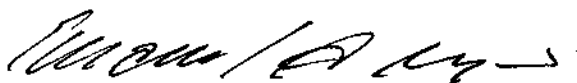
Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffer 4.2.3.1 des Verteilungsreglements der SUIISA werden genehmigt und treten per 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Die SUIISA wird angewiesen, die Rechteinhaber über die Änderungen umgehend zu informieren.
3. Die Gebühr von CHF 300.-- für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Emanuel Meyer
Leiter Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Tabelle Verwaltungsaufwand